

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 09. März 2011 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2011) und **Antwort**

Substituierte in der Anstalt des offenen Justizvollzuges

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Substituierte sind derzeit in den Berliner Haftanstalten untergebracht?

Zu 1.: Am 18. März 2011 waren 131 Substituierte in den Berliner Justizvollzugsanstalten untergebracht, davon fünf in der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin.

2. Trifft es zu, dass im Frühjahr 2011 erstmalig substituierte Gefangene in der Anstalt des offenen Justizvollzuges untergebracht werden sollen?

Zu 2.: Ja, seit März 2011 werden in der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin auch substituierte Gefangene untergebracht, sofern sie sich für den offenen Vollzug eignen.

3. Wenn ja, wann wurde diese Anordnung durch die Senatsverwaltung für Justiz zur Verlagerung der Substituierten in den offenen Vollzug getroffen und warum?

Zu 3.: Nach dem am 1. März 2011 in Kraft getretenen Vollstreckungsplan für das Land Berlin vom 25. Februar 2011 (ABl. S. 432) werden in der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin im Bereich Niederneudorfer Allee auch männliche erwachsene Strafgefangene, die substituiert werden, nach der Selbststellung oder nach vorheriger Aufnahme in einer anderen Anstalt untergebracht, wenn sie sich für den offenen Vollzug eignen. Vor dem Inkrafttreten des neuen Vollstreckungsplanes wurden diese Gefangenen nach dem alten Vollstreckungsplan vom 7. Mai 2007 (ABl. S. 1438), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 11. Juni 2010 (ABl. S. 1014), im Bereich des offenen Vollzuges (Haus 2) der Justizvollzugsanstalt Plötzensee untergebracht. Die Änderung der Zuständigkeit für Substituierte im offenen Männervollzug liegt darin begründet, dass seit dem 1. März 2011 im offenen Vollzugsbereich der Justizvollzugsanstalt Plötzensee nur noch Strafgefangene untergebracht

werden, bei denen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollstrecken sind, und substituierte Selbststeller nicht mehr - wie bisher - von der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin in die Justizvollzugsanstalt Plötzensee verlegt werden müssen.

4. Welche baulichen und personellen Maßnahmen müssen beim offenen Justizvollzug getroffen werden, um die substituierten Inhaftierten unterzubringen?

Zu 4.: Zur Unterbringung von substituierten Inhaftierten in der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin waren keine baulichen Maßnahmen erforderlich. Allerdings musste sichergestellt werden, dass die Arztgeschäftsstelle im Bereich Niederneudorfer Allee täglich besetzt ist.

5. Wie ist die direkte Betreuung der Inhaftierten geregelt?

Zu 5.: Die direkte Betreuung der Substituierten erfolgt wie bei allen übrigen Gefangenen durch den allgemeinen Vollzugsdienst und den Sozialdienst. Medizinisch werden die Substituierten durch den anstaltsärztlichen Dienst und den Krankenpflegedienst betreut.

6. Wie ist die Vergabe von Ersatzdrogen innerhalb der Woche und am Wochenende geregelt?

7. Durch wen werden die Ersatzdrogen an die Inhaftierten ausgegeben?

Zu 6. und 7.: Die Ausgabe des Substituts erfolgt innerhalb der Woche und am Wochenende in der Zeit von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr durch den Krankenpflegedienst.

8. Trifft es zu, dass der Konsum von Drogen wie z.B. Alkohol inzwischen kein Kriterium mehr ist, Inhaftierte vom offenen in den geschlossenen Justizvollzug zu verlegen?

Zu 8.: Nein, dies trifft nicht zu. Ob Selbststeller sich für den offenen Vollzug eignen, muss im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt werden. Gemäß § 10 Strafvollzugsgesetz soll ein Gefangener im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde. Erfüllt ein Selbststeller diese Voraussetzungen nicht oder während des offenen Vollzuges nicht mehr, wird er in den geschlossenen Vollzug verlegt. Der Konsum von Drogen, wie z. B. Alkohol, kann ein Indiz dafür sein, dass der Inhaftierte nicht (mehr) den besonderen Anforderungen genügt. Letztendlich ist aber die Gesamtwürdigung des Einzelfalles entscheidend.

9. In wie vielen Fällen wurde seit dem 01.07.2010 die Einnahme von Drogen, wie z.B. Alkohol, in der Anstalt des offenen Justizvollzugs festgestellt und dennoch von einer Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug abgesehen?

Zu 9.: Diese Frage lässt sich nicht beantworten, da hierüber keine Statistiken geführt werden und die Erhebung der erforderlichen Daten mit einem nicht mehr vertretbaren enormen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, da sämtliche Gefangenen-Personalakten gesichtet werden müssten.

10. Werden wegen der Aufnahme der Substituierten in dem Bereich Niederneuendorfer Allee nun Selbststeller - anders als im Fusionsbericht vorgesehen - in den dafür nicht vorgesehenen Bereich Robert-von-Ostertag-Straße verlegt?

Zu 10.: Grundsätzlich nein, weil nur ein relativ geringer Teil der substituierten Gefangenen für den offenen Vollzug geeignet ist. Ungeachtet dessen lässt es sich nicht aufschließen, dass bei Ausschöpfung der Haftplatzkapazitäten der Selbststellerbereiche in Abweichung vom Vollstreckungsplan ausnahmsweise auch Selbststeller im Bereich Robert-von-Ostertag-Straße untergebracht werden müssen.

11. Gibt es Planungen, in den anderen drei Bereichen (Robert-von-Ostertag-Straße, Kisselnallee und Kiefheider Weg) Substituierte aufzunehmen.

Zu 11.: Nein.

12. Gibt es ein Konzept zur Betreuung der betroffenen Inhaftierten?

Zu 12.: Ja.

Berlin, den 25. März 2011

Gisela von der Aue
Senatorin für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. April 2011)